

**Anforderungen
an Aufsichtspersonen,
die Arbeiten bei Gasgefahr beaufsichtigen**

1 Allgemeines

Gemäß Ziffer 2.5 der "Bestimmungen des Oberbergamtes in Clausthal-Zellerfeld für den Gasschutz in Betrieben, in denen schwefelwasserstoffhaltige Gase vorhanden sind (Sauggasbetriebe)" vom 07. August 1990 müssen Aufsichtspersonen, die Einsätze bei Gasgefahr verantwortlich anweisen, den Ablauf und die Sicherheitsmaßnahmen festlegen, und die Durchführung (§ 67 BVOT) beaufsichtigen, an einem Lehrgang und an wiederkehrenden Unterweisungen teilnehmen. Der Lehrgang muss vom Oberbergamt anerkannt sein.

2 Organisation und Durchführung des Lehrgangs

Die Organisation und Durchführung des Lehrgangs erfolgt in Verantwortung der Mitgliedsunternehmen. Der Lehrgang umfasst dreizehn Unterrichtsstunden. Der Lehrgang soll möglichst zusammenhängend durchgeführt werden. Die Lehrgangstermine sind frühzeitig aufzustellen und rechtzeitig der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen mitzuteilen, damit sie daran teilnehmen kann.

3 Lehrgangsinhalt

- 1,50 h Rechtsgrundlagen/Bestimmungen/Merkblätter
- 1,50 - 2,00 h* unatembare Gase/Übungen an Gasmess- und -warngeräten,
Verhaltensregeln
- 1,50 h Atemschutzgeräte
 - Arbeits-/Rettungsgeräte
(Schlauchgeräte, Preßluftatmer, Sauerstoffschutzgeräte)
 - Fluchtgeräte (z. B. Parat, Oxy)

- 1,50 h Gefahrstoffe/Schutzanzüge
- 0,75 h Grundsätze für Übungen und Einsätze unter Atemschutz
- 0,75 h Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb
- 0,75 h Beatmungsgeräte
- 1,50 - 3,00 h* Praktische Übungen unter Atemschutz
- 0,75 h Gasalarmplan
- 0,50 h Erfahrungsaustausch

Der Lehrgangsinhalt wird vermittelt durch Gasschutzbeauftragte, Gasschutzleiter und durch Sachverständige der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen Clausthal-Zellerfeld.

4 Wiederholung des Lehrgangs

Die Teilnehmer haben den Lehrgang in Zeitabständen von längstens vier Jahren zu wiederholen. Der Lehrgang ersetzt eine der im Zeitraum von vier Jahren stattfindenden acht wiederkehrenden Unterweisungen.

Die Teilnahme an den Lehrgängen ist zu dokumentieren.

5 Wiederkehrende Unterweisung

Aufsichtspersonen müssen an den mindestens halbjährlichen wiederkehrenden Unterweisungen für Gerätträger teilnehmen. Bei Nichtgerätträgern entfallen die Belastungsübungen unter Atemschutz.

* abhängig von der Zahl der Teilnehmer